

Wer Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition haben möchte, muss gemäß [§ 4 Abs. 1 WaffG](#) das 18. Lebensjahr vollendet ([§ 2 Abs. 1 WaffG](#)), die erforderliche Zuverlässigkeit ([§ 5 WaffG](#)), persönliche Eignung ([§ 6 WaffG](#)), Sachkunde ([§ 7 WaffG](#)) und ein Bedürfnis ([§ 8 WaffG](#)) nachgewiesen haben. Die Umsetzung in Deutschland übererfüllt die Regelungen der [EU-Feuernrichtlinie in Art. 6 Abs. 1](#), wo es heißt: „[...] gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die dafür ein Bedürfnis vorbringen können und a) mindestens 18 Jahre alt sind, [...] und b) sich selbst oder andere, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden; die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.“

Zudem muss jede Waffe so in einem Tresor verwahrt werden, dass ein Abhandenkommen oder der Zugriff durch unbefugte Dritte verhindert wird ([§ 36 WaffG](#) i.V.m. [§ 13 f AWaffV](#)).

Der VDB fordert, das Bedürfnisprinzip mit anderen EU-Staaten zu harmonisieren und insgesamt zu modernisieren!

- Wir wollen keine amerikanischen Verhältnisse, jedoch eine Angleichung an andere EU-Staaten.
- [§ 1 Abs. 1 WaffG](#) stellt die Wichtigkeit der Belange „der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ heraus. Unter diesem Maßstab sollte der Waffenbesitz vor allem geregelt werden. Im Umkehrschluss heißt dies jedoch auch, dass jedem, der damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet, eine Waffe zusteht.
- Wer persönlich geeignet und zuverlässig ist, dem soll zugetraut werden, eine Waffe der Kategorie B oder C zu erwerben und zu besitzen.
- Eine Überprüfung auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung findet alle 3 Jahre statt ([§ 4 Abs. 3 WaffG](#)) Waffenbesitzer sind damit behördlich überprüft und überwacht und haben eine weiße Weste. Wenn nicht, wird die waffenrechtliche Erlaubnis gemäß [§ 45 WaffG](#) widerrufen und es kann ein Verbot nach [§ 41 WaffG](#) ausgesprochen werden.
- Selbstschutz muss entsprechend anderer EU-/Schengen-Länder (z.B. [Österreich](#), [Schweiz](#), [Slowakei](#), [Tschechien](#)) als Bedürfnisgrund im deutschen Waffengesetz aufgenommen werden.
- Für Sportschützen soll nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis allein die Mitgliedschaft im Verein als Bedürfnisgrund ausreichen. Ist er im ersten Jahr zuverlässig und geeignet, eine Waffe zu erwerben, so hat er die nötigen Nachweise erbracht.
- Das Sicherheitsniveau könnte sogar gesteigert werden, da mehr Menschen behördlich überprüft und potentielle Straftäter eher erkannt werden können.
- Ein Führen ist ohne Waffenschein nur auf zugelassenen Schießständen ([§ 27 WaffG](#)) bzw. im Rahmen der Jagd zulässig.
- Voreinträge entfallen, was Behörden entlastet, Kosten spart und Behördengänge minimiert.

Hintergrund Seit dem 06.07.2017 dürfen Schusswaffen nur noch in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 oder 1 aufbewahrt werden, es sei denn, ein anderes Sicherheitsbehältnis wurde zu dem Zeitpunkt bereits genutzt ([§ 36 WaffG](#) i.V.m. [§ 13 AWaffV](#)).

Es existieren unzählige A- und B-Schränke aus Altbesitz, die weiter genutzt werden dürfen.

Zudem kann die zuständige Behörde gemäß [§ 14 AWaffV](#) auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes Abweichungen von den Anforderungen des § 13 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 und 2 zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird.

Der VDB fordert, einfache verschlossene Stahlbehältnisse generell zur Aufbewahrung zuzulassen!

- D**etails & **E**rklärung
- Generelle Grundlage zur Aufbewahrung ist und bleibt: Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Dies ist im normalen Gebrauch bereits durch einen verschlossenen Schrank mit Schwenkriegelschloss erfüllt.
 - Wollen Einbrecher in den Besitz von Schusswaffen gelangen, ist es egal, was für ein Schrank verwendet wird: Dieser wird mit hoher Wahrscheinlichkeit vollständig entwendet und anschließend in Ruhe geknackt, da Einbrecher i.d.R. nie besonders lange in einem Objekt bleiben wollen.
 - Es sind nur sehr wenige Fälle bekannt, in denen Waffen in oder mit einem Waffenschrank – egal welcher Sicherheitsstufe – überhaupt entwendet wurden. In der Regel ist hier eine unsachgemäße Aufbewahrung (z.B. des Schlüssels) die Ursache, sodass bereits ein Verstoß gegen Aufbewahrungsrichtlinien vorliegt.
 - Auch von den zahlreichen A- und B-Schränken im Altbesitz geht keine Gefahr aus bzw. aus ihnen wird nichts entwendet, sie stellen folglich kein Sicherheitsrisiko dar.
 - In anderen europäischen Ländern (z.B. Österreich, [§ 16b WaffG](#) i.V.m. [§ 3 2. WaffV](#)) genügen einfache Schränke – auch hier sind keine nennenswerten Diebstähle von Waffen aus diesen Schränken bekannt.
 - Insbesondere bei Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis stellt die Anschaffung eines Waffenschrankes mit Widerstandsgrad 0 oder 1 eine große Kostenbelastung dar.
 - Bereits jetzt kann die Waffenbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn keine Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht.

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie ([\(EU\) 2021/555 Art. 9 bis 11](#)) unterteilt Waffen in die Kategorien A, B und C. Dabei enthält die Kategorie A verbotene Waffen (Vollautomaten), Kategorie B erlaubnispflichtige Waffen (Halbautomaten, Kurzwaffen) und Kategorie C meldepflichtige Waffen (Repetierer, Einzellader).

In Deutschland gibt es verbotene Waffen nach [Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG](#). Waffen nach [Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 WaffG](#) sind erlaubnispflichtig. Die Einteilung hinsichtlich der EU-Kategorie spielt dabei nur für nach Kategorie A verbotenen Waffen eine Rolle. Bei den erlaubnispflichtigen Waffen wird im Waffengesetz nicht zwischen Kategorie B und Kategorie C unterschieden, sondern beide Kategorien werden nahezu identisch behandelt.

Der VDB fordert, Waffen der Kategorie C von der Erlaubnispflicht freizustellen!

- In einigen Mitgliedsstaaten sind – anders als in Deutschland – Waffen der Kategorie C frei ab 18 erwerbbar (z.B. [Österreich](#)) und müssen lediglich bei der Behörde angemeldet werden.
- In Deutschland sind Waffen der Kategorie C nahezu ebenso reguliert wie Waffen der Kategorie B.
- Waffenbesitzer in Deutschland sind damit gegenüber Erwerbern in anderen Mitgliedstaaten deutlich schlechter gestellt.
- Durch die Meldepflicht werden auch diese Waffen erfasst, sind über das Nationale Waffenregister nachverfolgbar und können eindeutig einer Person zugeordnet werden.
- Ablauf beim Antrag wie aktuell bei der Gelben WBK: Antrag, Überprüfung auf Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, Ausstellung WBK, Erwerb der Waffe, Eintrag in die WBK inkl. Munitionserwerb. Damit wird noch deutlich mehr Sicherheit impliziert als in Österreich, wo eine Waffe der Kategorie C einfach gekauft und angemeldet werden muss.
- Ist die Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht gegeben, wird die Waffenbesitzkarte nicht erteilt und es kann sogar ein Waffenbesitzverbot erteilt und die Waffe wieder entzogen werden.
- Der Munitionserwerb wird erst mit Eintragung und damit nach der Personenüberprüfung erteilt.
- Eine bestandene Waffensachkundeprüfung muss vor dem Kauf nachgewiesen werden, damit eine Einführung in die waffenrechtlichen Regeln erfolgt sowie der sichere Umgang gewährleistet ist.
- Ein Führen ist nicht zulässig, das Schießen ist nur auf einem Schießstand gestattet.